



Zuwendungs-
richtlinie
Mannheimer
Corona-Soforthilfe
II

Zweite Richtlinie der Stadt Mannheim über die Gewährung von
Zuwendungen an Betriebe und Einzelpersonen zur Bewältigung der
wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise
(„Mannheimer Corona- Soforthilfe II“)

PRÄAMBEL

Betriebe und Soloselbständige, die durch die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus in ihrer Existenz gefährdet waren, konnten bis 31.05.2020 in Ergänzung zu den Corona-Soforthilfen von Bund und Land eine Unterstützung im Rahmen des Mannheimer Corona-Soforthilfe-Programms beantragen. Inzwischen wurden die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus in vielen Bereichen der Wirtschaft gelockert. So können der Einzelhandel wie auch der Gastronomiebereich unter Einhaltung von Hygiene- und Abstandsregeln wieder öffnen. Verboten bleiben weiterhin Großveranstaltungen ab 100 Personen in Baden-Württemberg bis zum 31.08.2020 und bis 1.000 Personen in Deutschland bis zum 31.10.2020. Betroffen hiervon sind Kulturveranstaltungen, aber auch Messen und Märkte und somit insbesondere Kulturveranstalter, (Live-)Musikspielstätten und Discotheken sowie Schausteller.

Die Stadt Mannheim hat zur Unterstützung dieser Wirtschaftsbereiche ein Corona-Soforthilfe Programm II aufgelegt und bietet als kurzfristiges, temporäres Soforthilfe-Programm kommunale Zusatzhilfen in Form von bedingt rückzahlbaren Zuwendungen an.

Ziel des Programms ist die Sicherung der Betriebe, Selbständigen und Kulturveranstalter, die durch die Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus in ihrer Existenz bedroht sind. Das Programm dient zunächst zur Sicherstellung der Liquidität vom 01.07.2020 bis 31.10.2020. Dabei gilt, dass alle Fördermöglichkeiten aus den Programmen von EU, Bund und Land vorrangig in Anspruch genommen werden müssen und Fortführungserspektiven berücksichtigt werden.

Das Corona-Soforthilfe-Programm II richtet sich an Selbständige, Unternehmen und Kulturveranstalter, die für das urbane Leben in bzw. für Mannheim typische und zwingende Leistungen erbringen, mit einer Steuernummer des Finanzamtes Mannheim-Stadt oder Mannheim-Neckarstadt.

Antragsberechtigt sind Selbständige und kleine und mittlere Unternehmen (unter 50 Beschäftigte) und Kulturveranstalter mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, insbesondere

- Kulturveranstalter*innen mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten ohne institutionelle Förderung der Stadt, (Live-)Musikspielstätten und Discotheken,
- Unternehmen in einem Vertragsverhältnis mit der Stadt Mannheim mit wesentlicher Unterstützungsfunction für die Aufrechterhaltung des öffentlichen und kulturellen Lebens.

Vorrangig geprüft und begleitet werden alle Antragstellenden, die ihre Leistung durch die Schließung von Einrichtungen oder Betätigungsfeldern in Mannheim nicht mehr erbringen können.

Ein Gremium, bestehend aus jeweils einer/einem fachlich befassten Vertreter/in der Stadtverwaltung (jeweils aus Dez. I, Dez. II, FB 20 und FB 80), der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar (IHK), der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald (HWK) und der mg: mannheimer gründungszentren gmbH berät die Verwaltung hinsichtlich der Bewilligung der kommunalen Zusatzhilfen.

In dieser Richtlinie sind die Vorgaben des Verfahrens aufgeführt. Sie dient als Handbuch für die Verwaltung und Orientierungshilfe für Antragstellende.

Ergänzend gelten die Allgemeinen Zuschussrichtlinien der Stadt Mannheim (AllZR) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I), die gemäß Ziffer 5.1 AllZR zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen sind.

INHALTSVERZEICHNIS

1	Zweck der Förderung.....	5
2	Zuwendungsempfänger (Antragsberechtigte)	5
3	Art und Umfang der Förderung (Gegenstand der Förderung)	6
4	Bedingungen und Rückzahlungsverpflichtung	6
5	Antragsstellung	7
6	Bewilligung	8
7	Auszahlung der Zuwendung	8
8	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	8
9	Anlagen	9

1 Zweck der Förderung

- 1 Die Stadt Mannheim gewährt finanzielle freiwillige Leistungen (Soforthilfe) für die durch die notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus Betroffenen, um die wirtschaftliche Existenz zu sichern, Arbeitsplätze zu erhalten und um Liquiditätsengpässe zu kompensieren.

2 Zuwendungsempfänger (Antragsberechtigte)

- 2.1 Das Soforthilfe-Programm richtet sich an Selbstständige und Unternehmen und Kulturveranstalter, die für das urbane Leben in bzw. für Mannheim typische und zwingende Leistungen erbringen, mit einer Steuernummer des Finanzamtes Mannheim-Stadt oder Mannheim-Neckarstadt. Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (unter 50 Beschäftigte) und Kulturveranstalter mit sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, wenn die bereitgestellten Mittel von Bund und Land nicht ausreichen bzw. nicht in Anspruch genommen werden können. Das Programm richtet dabei insbesondere an
- (Kultur-)Veranstalter*innen¹, (Live-)Musikspielstätten² und Discotheken
 - Unternehmen in einem Vertragsverhältnis mit der Stadt Mannheim mit wesentlicher Unterstützungsfunction für die Aufrechterhaltung des öffentlichen und kulturellen Lebens.
- 2.2 Vorrangig geprüft und begleitet werden alle Antragstellende, die ihre Leistung durch die Schließung von Einrichtungen oder Betätigungsfeldern in Mannheim nicht mehr erbringen können.
- 2.3 Bei den Antragsstellenden ist die finanzielle Stabilität vor dem 25.03.2020 Voraussetzung für die Gewährung von Hilfen. Nicht gefördert werden Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Rz. 20 a) bis c) der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (2014/C 249/01), es sei denn, die Schwierigkeiten sind unmittelbar auf die Corona-Pandemie zurückzuführen.
- 2.4 In speziellen Härtefällen kann ein Antrag auch gestellt werden, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 bis Ziffer 2.3 nicht erfüllt sind, aber evtl. eine außergewöhnliche Belastung durch die Schließung von Einrichtungen oder Betätigungsfeldern in Mannheim vorliegt. Dies ist im Antrag darzulegen.

¹ Siehe hierzu auch Anlage 1

² Siehe hierzu auch Anlage 1

3 Art und Umfang der Förderung (Gegenstand der Förderung)

- 3.1** Zuwendungsart: Die Zuwendung erfolgt als einmalige Förderung an eine Institution (institutionelle Förderung).
- 3.2** Zuwendungsform: Die einmalige Zuwendung wird in Form einer zinslosen, bedingt rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Bedingung für die Rückzahlung ist insbesondere ein Jahresabschluss (bzw. eine Einnahmenüberschussrechnung), der (die) einen Überschuss in Höhe der Zuwendung und einer angemessenen Existenzsicherung bei Einzelunternehmen ausweist oder eine anteilige Rückzahlung, ggf. über einen Zeitraum bis 2023, zulässt.
- 3.3** Finanzierungsart: Es handelt sich um eine Fehlbedarfsfinanzierung mit Höchstbetrag.
- 3.4** Die Zuwendung wird ausschließlich für Antragsberechtigte nach Ziffer 2 zur Bewältigung der wirtschaftlichen Folgen der durch das Corona-Virus ausgelösten Corona-Pandemie zur Sicherstellung der Liquidität vom 01.07.-31.10.2020 gewährt.
- 3.5** Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendungen besteht nicht. Die Prüfung und Bewilligung erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4 Bedingungen und Rückzahlungsverpflichtung

- 4.1** Vorrangig sind alle wirtschaftlichen Einsparmöglichkeiten (z.B. Einführung Kurzarbeitergeld, Entschädigungsleistungen nach dem Infektionsschutzgesetz, zustehende Versicherungsleistungen aus Absicherung von Betriebsunterbrechungen oder dem Betriebsausfall) auszuschöpfen und nachzuweisen. Weiterhin sind alle Fördermöglichkeiten aus den Programmen der EU, Bund und Land in Anspruch zu nehmen sowie potenzielle Finanzierungsmöglichkeiten über Kreditinstitute auszuschöpfen und nachzuweisen.
- 4.2** Im Bedarfsfalle ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet die zur Aufklärung des Sachverhalts und zur Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Nachträgliche Änderungen, die auf die Bewilligung oder die Höhe der Förderung Einfluss haben könnten, sind durch den Zuwendungsempfänger unverzüglich der Stadt Mannheim mitzuteilen.

- 4.3** Die einmalige Zuwendung wird in Form einer zinslosen, bedingt rückzahlbaren Zuwendung gewährt. Bedingung für die Rückzahlung ist insbesondere ein Jahresabschluss (bzw. eine Einnahmenüberschussrechnung), der (die) einen Überschuss in Höhe der Zuwendung ausweist oder eine anteilige Rückzahlung, ggfs. über einen Zeitraum bis 2023, zulässt.
- Die Rückzahlung der erhaltenen Zuwendung ist jederzeit mit Angabe des Verwendungszweckes Rückzahlung Corona-Soforthilfe und des entsprechenden Kassenzeichens des Bewilligungsbescheides möglich.
- 4.4** Ergänzend gelten die Allgemeinen Zuschussrichtlinien der Stadt Mannheim (AllZR) sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I), die gemäß Ziffer 5.1 AllZR zum Bestandteil des Bewilligungsbescheides zu machen sind.

5 Antragstellung

- 5.1** Anträge sind ab sofort elektronisch an corona.soforthilfe@mannheim.de oder postalisch/schriftlich an
Fachbereich Finanzen, Steuern und Beteiligungscontrolling (FB 20) E4
68159 Mannheim
Deutschland
zu stellen. Das Antragsformular ist auf der Internetseite der Stadt Mannheim (<https://www.mannheim.de/de/stadt-gestalten/verwaltung/aemter-fachbereiche-eigenbetriebe/finanzen-steuern-beteiligungscontrolling>) elektronisch abrufbar.
Neben dem Antragsformular werden hier auch weiterführende Informationen (z.B. Allgemeine Zuwendungsrichtlinien der Stadt Mannheim) veröffentlicht.
- 5.2** Die notwendigen Antragsunterlagen sind dem Antragsformular zu entnehmen. Sofern diese bereits im Rahmen eines weiteren Unterstützungsangebotes (z.B. Antrag auf Stundung) übermittelt wurden, sind diese nicht erneut zu übermitteln.
- 5.3** Die Anträge können bis zum 30.09.2020 bei der Stadt Mannheim gestellt werden.
- 5.4** Es können nur vollständige und fristgerecht eingegangene Anträge geprüft werden.

6 Bewilligung

- 6.1** Die eingehenden Anträge werden in einem Gremium, bestehend aus jeweils einer/einem Vertreter/in der Stadtverwaltung (jeweils aus Dez. I, Dez. II, FB 20 und FB 80), der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar (IHK), der Handwerkskammer Mannheim Rhein-Neckar-Odenwald (HWK) und der mg:mannheimer gründungszentren gmbH, vorberaten.
- 6.2** Zuständig für die Prüfung des Antrags, die Bewilligung und die Auszahlung der Zuwendungen ist der FB 20.
- 6.3** Auch in Fällen der erstmaligen Bewilligung einer Zuwendung über 5.000 € liegt – abweichend zu Ziffer 4.3 der AllgZR – die Zeichnungsbefugnis bei FB 20.

7 Auszahlung der Zuwendung

- 7** Die Auszahlung der Soforthilfe erfolgt zeitnah nach der Bewilligung auf das gemäß Zuwendungsantrag angegebene Bankkonto.

8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- 8** Diese Richtlinie tritt am Tag ihrer Unterzeichnung in Kraft und tritt mit einer Novellierung, spätestens aber mit Ablauf des 31. Dezember 2023, außer Kraft.

Mannheim, den 03.07.2020



Dr. Peter Kurz

Oberbürgermeister

9 Anlagen

1. Definition
2. Antragsformular (Muster)
3. Bewilligungsbescheid (Muster)

Anlage 1

I. Definition (Live-)Musikspielstätten und Discotheken

„[...] Eine (Live-)Musikspielstätte ist einen Ort musikalischer Prägung, der mindestens 24 Veranstaltungen pro Jahr nach dem GEMA U-K Tarif (Live-Konzerte) abrechnet. Die Besucherkapazität beträgt maximal 2.000 Personen.[...]“⁴

Ergänzend sind im Gewerberегистер eingetragene Discotheken ebenfalls antragsberechtigt. Basis bildet das Veranstaltungsvolumen 2019.

II. Definition (Kultur-)Veranstalter*in

„[...] Als (Kultur-)Veranstalter*in werden Personen gewertet, die 2 Veranstaltungen pro Monat nach dem GEMA U-K Tarif (Live-Konzerte) abrechnen. Die Besucherkapazität beträgt maximal 2.000 Personen.[...]“⁵

Basis bildet das Veranstaltungsvolumen 2019.

⁴ <https://www.livemusikkommision.de/livekomm/schwerpunkte/>

⁵ <https://www.livemusikkommision.de/livekomm/schwerpunkte/>